

Existenzgründung

Für zahlreiche Arbeitslose scheint der Weg in die Selbständigkeit eine Möglichkeit zu sein, die Arbeitslosigkeit zu beenden. In diesem Merkblatt sollen die wichtigsten Informationen zu diesem Thema gegeben werden.

Vorab allerdings ein Hinweis:

Die Erfahrung zeigt, dass nicht wenige Existenzgründungen scheitern. Gerade Arbeitslose sollten sich diesen Schritt daher besonders gut überlegen, insbesondere im Hinblick auf den Kapitalbedarf und die damit in der Regel verbundene Verschuldung!

Der „sanfte“ Einstieg

Je nach Art der geplanten Existenzgründung kann es ein sinnvoller Weg sein, die angestrebte Tätigkeit zunächst einmal zu testen. Hier bietet sich eine selbständige Nebentätigkeit von unter 15 Std/Woche an. In dieser Phase gilt man weiterhin als arbeitslos und hat auch grundsätzlich weiter Leistungsansprüche. Erzieltes Einkommen wird jedoch nach Abzug der Sozialabgaben, Steuern und Werbungskosten über ein bestimmtes Verfahren auf Arbeitslosengeld (Alg) angerechnet.

(siehe auch: Merkblatt „A5 - Nebenverdienst und Arbeitslosengeld“)

Der Vorteil dieses Einstiegs über eine selbständige Nebentätigkeit liegt darin, dass meistens in der ersten Zeit der Unternehmensgründung kein Einkommensüberschuss erzielt wird und dementsprechend nichts oder nur wenig von der Agentur für Arbeit beim Arbeitslosengeld abgezogen werden kann. Gleichzeitig bleibt man im Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung (incl. Kranken- und Rentenversicherung). Ergibt der Test, dass der Markt eine vollzeitige Selbständigkeit realistisch ermöglicht, kann dann immer noch bei der Agentur für Arbeit eine Förderung beantragt werden.

Förderung durch den „Gründungszuschuss“

Bei dem Gründungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung.

In der ersten Förderphase erhalten Gründerinnen und Gründer für 6 Monate einen Zuschuss in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich einer Pauschale von 300 EUR für ihre soziale Absicherung.

In der zweiten Förderphase kann für weitere 9 Monate die Pauschale von 300 EUR für die soziale Absicherung gezahlt werden. Hierfür ist aber erforderlich, dass eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Fördervoraussetzungen für den Gründungszuschuss

- ❑ Gründerinnen und Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.
- ❑ Es muss ein (Rest-)Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen bestehen. Ruht der Anspruch auf Alg (z.B. wegen einer Sperrzeit), wird für diese Zeit kein Gründungszuschuss gezahlt.
- ❑ Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Deshalb wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Fachkundige Stellen können u.a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.
- ❑ Gründerinnen und Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzepts ist durch den Vermittler die persönliche Eignung der Gründerin oder des Gründers einzuschätzen. Zur Vorbereitung der Gründung kann eine Maßnahme nach § 45 SGB III („Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“) absolviert werden.
- ❑ Die selbständige Tätigkeit muss der „Hauptberuf“ sein. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Durch den Bezug des Gründungszuschusses wird der Alg-Anspruch auch verbraucht! Für jeden Tag der Förderung verringert sich der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag.

Dies geschieht so lange, bis kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr besteht. Aber auch wenn der Arbeitslosengeldanspruch während der Förderung vollständig aufgebraucht ist, wird die Förderung fortgesetzt. Die Förderdauer beträgt 6 bzw. 15 Monate, sobald ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen besteht.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

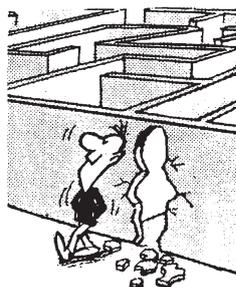
Arbeitslose, die sich mit dem Gründungszuschuss selbständig machen, können sich auf Antrag (Fristen beachten!) in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Mit einem Monatsbeitrag von zunächst 77,88 EUR (Ost: 71,75 EUR) kann dadurch nach spätestens 12 Monaten ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden. Im Jahr der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr (sog. Startphase) wird sogar nur der halbierte Beitrag angesetzt.

Renten- und Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige und damit auch Bezieher des Gründungszuschusses nicht rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen gibt es aber für bestimmte Berufsgruppen wie Handwerker, Lehrer und Erzieher, Angehörige von Pflegeberufen und Künstler und Publizisten. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Deutschen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Existenzgründerinnen und -gründer i. d. R. weiterhin als freiwillige Mitglieder versichert bleiben. Als Besonderheit wird als Mindesteinkommen für Beziehende des Gründungszuschusses nur die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2019: 3.115 EUR West / 2.870 EUR Ost), also 1.557,50 EUR bzw. 1.435 EUR zugrunde gelegt. Die tatsächliche Bemessungsgrundlage kann natürlich höher sein, je nachdem, wieviel Gewinn erwirtschaftet wird. Auch der Gründungszuschuss zählt hier als beitragspflichtiges Einkommen und fließt in die Beitragsbemessung mit ein - nicht aber die 300-EUR-Pauschale!

Für weitere Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



„Neue Wege gehen.“

Was passiert, wenn die Existenzgründung scheitert?

Wird ein Arbeitslosengeldbezug durch die Existenzgründung unterbrochen, können Selbstständige innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen des Arbeitslosengeldanspruchs wieder zur Arbeitsagentur zurückkehren. Der nicht verbrauchte Arbeitslosengeld-Anspruch lebt dann wieder auf.

Freiwillig arbeitslos Versicherte haben ggfs. einen neuen Arbeitslosengeld-Anspruch erworben.

Eine wiederholte Förderung ist i. d. R. erst nach 2 Jahren Karenzzeit zulässig.

Wo gibt es sonst noch Informationen?

Vor einer Existenzgründung sollte man sich umfassende Branchenkenntnisse und Branchendaten aneignen (z.B. über IHK, Handwerkskammer). Existenzgründungsseminare werden von den Agenturen für Arbeit, den Kammern aber ebenso von VHS oder Stadt-Sparkassen angeboten.

Weitere Informationen zur Existenzgründung:

Kommunale Wirtschaftsförderung, z. B. in Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/wirtschaftsfoerderung.html>

www.go-dus.de

In Düsseldorf haben sich 22 Institutionen im Rahmen der landesweiten GRÜNDUNGS-OFFENSIVE GO! in einem Netzwerk zusammengeschlossen, um Existenzgründer und Gründerinnen in allen Phasen - von der Geschäftsidee bis zum Start - zu betreuen.

<http://www.startercenter.nrw.de>

StarterCenter NRW: Landesweit beraten und informieren 79 STARTERCENTER NRW bei allen Fragen rund um die Existenzgründung und die Firmenentwicklung. Träger der STARTERCENTER NRW sind Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und kommunale Wirtschaftsförderungen.

Telefonische Infoline von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr unter 0211-837 1939

Allgemeines Informationsmaterial erhält man kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<http://tinyurl.com/zje9xfs>
und www.existenzgruender.de

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf